

Gesetzentwurf

des Bundesrates

Entwurf eines Dritten Gesetzes zur Änderung des Bundesausbildungsförderungsgesetzes

A. Zielsetzung

Das Bundesausbildungsförderungsgesetz ermöglicht in seiner bisherigen Fassung kaum eine Förderung des Studiums in den Vereinigten Staaten und in Kanada. Im Jahre 1973 erhielt kein deutscher Student Ausbildungsförderung nach diesem Gesetz für ein Studium in diesen Ländern.

Im Interesse verstärkter kultureller und wissenschaftlicher Kontakte zu Nordamerika ist es notwendig, erheblich mehr deutschen Studenten als bisher ein Studium dort zu ermöglichen.

Die wachsende Zahl der Abiturienten, die in der Bundesrepublik Deutschland keinen Studienplatz finden, macht überdies Maßnahmen erforderlich, die geeignet sind, auf die Dauer den bestehenden Mangel zu mildern. In den Vereinigten Staaten und in Kanada stehen — abgesehen von medizinischen Studiengängen — in großem Umfang freie Studienplätze gerade in den Fächern, für die bei uns ein Numerus clausus besteht, zur Verfügung. Die dort vorhandenen Ausbildungskapazitäten sind im Rahmen eines besonderen Ausbildungsprogramms, das die Gleichwertigkeit der Abschlüsse gewährleistet, auch von deutschen Studenten zu nutzen, die durch ihre Schulbildung die sprachlichen Voraussetzungen mitbringen.

B. Lösung

Durch eine Änderung des Bundesausbildungsförderungsgesetzes wird die Förderung von Studienaufenthalten in den Vereinigten Staaten von Amerika und in Kanada von den gleichen Vor-

aussetzungen wie die Förderung von Studienaufenthalten im europäischen Ausland abhängig gemacht. Die Förderung erfolgt nur im Rahmen von Programmen, die von den zuständigen Kultus- und Wissenschaftsministern anerkannt sind.

C. Alternative

Auch das vom Bundestag am 21. Juni 1974 beschlossene Zweite Gesetz zur Änderung des Bundesausbildungsförderungsgesetzes sieht eine verstärkte Förderung von Studienaufenthalten außerhalb Europas vor. Es bringt jedoch keinen hinreichenden Beitrag zur Lösung des Numerus clausus-Problems und enthält keine gezielte Förderung des Studiums in den Vereinigten Staaten und in Kanada.

D. Kosten

Geht man davon aus, daß sich die Zahl deutscher Studenten in den Vereinigten Staaten und Kanada in der Zeit von 1976 bis 1977 von 2 000 auf 3 000 erhöht, können folgende Kosten geschätzt werden:

Jahr	Studenten	Kosten
1976	2 000	16 Millionen DM
1977	3 000	34 Millionen DM.

Die Aufwendungen für das Gesetz werden nach § 56 BAföG zu 65 v. H. vom Bund und zu 35 v. H. von den Ländern getragen.

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
I/4 (III/1) — 280 03 — Au 53/75

Bonn, den 18. März 1975

An den Präsidenten
des Deutschen Bundestages

Hiermit übersende ich gemäß Artikel 76 Abs. 3 des Grundgesetzes den vom Bundesrat in seiner 415. Sitzung am 19. Dezember 1974 beschlossenen Entwurf eines Dritten Gesetzes zur Änderung des Bundesausbildungsförderungsgesetzes mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Beschlußfassung des Deutschen Bundestages herbeizuführen.

Die Auffassung der Bundesregierung zu dem Gesetzentwurf ist in der als Anlage 2 beigefügten Stellungnahme dargelegt.

Federführend ist der Bundesminister für Bildung und Wissenschaft.

Der Stellvertreter des Bundeskanzlers
Genscher

Anlage 1

Entwurf eines Dritten Gesetzes zur Änderung des Bundesausbildungsförderungsgesetzes

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Bundesausbildungsförderungsgesetz vom 26. August 1971 (Bundesgesetzbl. I S. 1409), zuletzt geändert durch das Zweite Gesetz zur Änderung des Bundesausbildungsförderungsgesetzes (2. BAföG-ÄndG) vom 31. Juli 1974 (Bundesgesetzbl. I S. 1649), wird wie folgt geändert:

1. § 5 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 2 Satz 1 wird Nummer 2 durch folgende Nummern 2 und 3 ersetzt:

- „2. die Ausbildung im Geltungsbereich dieses Gesetzes ihrer Art nach nicht durchgeführt werden kann oder
- 3. die Zulassung zu der Ausbildung im Geltungsbereich dieses Gesetzes über ein ländereinheitliches zentrales Vergabeverfahren erfolgt“

- b) In Absatz 3 Satz 1 werden folgende Nummern 4 und 5 angefügt:

- „4. abweichend von Nummer 3 in den Vereinigten Staaten von Amerika oder in Kanada stattfindet und der Ausbildung nach dem Ausbildungsstand förderlich ist und zumindest ein Teil dieser Ausbildung auf die vorgeschriebene oder übliche Ausbildungszeit angerechnet werden kann,
- 5. in den Vereinigten Staaten von Amerika oder in Kanada stattfindet und der Auszubildende sowie die Ausbildungsstätte in ein von der zuständigen Landesbehörde festgelegtes besonderes Programm für Ausbildungen einbezogen sind, zu denen die Zulassung im Geltungsbereich dieses Gesetzes einem ländereinheitlichen zentralen Vergabeverfahren unterliegt,“

- c) Absatz 4 wird wie folgt gefaßt:

„(4) Absatz 1 gilt nur für den Besuch von Ausbildungsstätten, der dem Besuch einer der in § 2 Abs. 1 und 2 bezeichneten oder nach § 2 Abs. 3 bestimmten, im Geltungsbereich dieses Gesetzes gelegenen Ausbildungsstätten gleichwertig ist. Absatz 2 Satz 1 Nr. 1 und 2 sowie Absatz 3 Satz 1 Nr. 1 bis 3 gelten nur für den Besuch von Ausbildungsstätten, der dem Besuch der im Geltungsbereich dieses Gesetzes gelegenen Gymnasien ab Klasse 11, Höheren Fachschulen, Akademien

und Hochschulen gleichwertig ist. Absatz 2 Satz 1 Nr. 3 sowie Absatz 3 Satz 1 Nr. 4 und 5 gelten nur für den Besuch von Ausbildungsstätten, der dem Besuch der im Geltungsbereich dieses Gesetzes gelegenen Hochschulen gleichwertig ist. Die Prüfung der Gleichwertigkeit erfolgt von Amts wegen im Rahmen des Bewilligungsverfahrens; in den Fällen des Absatzes 3 Satz 1 Nr. 2 und 5 gelten die in die Programme einbezogenen Ausbildungsstätten als gleichwertig.“

2. § 11 wird wie folgt geändert:

- a) Nach Absatz 3 wird folgender neuer Absatz 4 eingefügt:

„(4) In den Fällen des § 5 Abs. 3 Satz 1 Nr. 4 und 5 wird auf die Zuschläge, die nach der aufgrund von § 13 Abs. 4 erlassenen Rechtsverordnung geleistet werden, nur das Einkommen des Auszubildenden angerechnet, und zwar in Höhe des Anteils, der dem Anteil der Zuschläge am Gesamtbedarf entspricht.“

- b) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 5.

3. § 13 Abs. 4 Satz 2 wird wie folgt gefaßt:

„Für den Besuch einer außerhalb Europas gelegenen Ausbildungsstätte wird der Zuschlag nur in den Fällen des § 5 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1, 4 und 5 geleistet.“

4. § 16 Abs. 3 wird wie folgt gefaßt:

„(3) In den Fällen des § 5 Abs. 1, Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 und 3 und Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 und 5 wird Ausbildungsförderung ohne die zeitliche Begrenzung der Absätze 1 und 2 geleistet.“

5. § 23 Abs. 5 wird wie folgt gefaßt:

„(5) Besucht der Auszubildende eine außerhalb Europas gelegene Ausbildungsstätte, ohne daß die Voraussetzungen des § 5 Abs. 3 Nr. 1, 4 oder 5 vorliegen, so bleibt sein Einkommen anrechnungsfrei.“

Artikel 2

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin.

Artikel 3

Dieses Gesetz tritt am 1. August 1976 in Kraft.

Begründung

A. Allgemeines

Das Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAföG) vom 26. August 1971 (BGBl. I S. 1409) hatte seinerzeit neben vielen materiellen Verbesserungen gegenüber dem früheren Rechtszustand eine Erschwerung gebracht: Die Förderung eines Studiums im außereuropäischen Ausland ist an das Kriterium der objektiven Erforderlichkeit für die Ausbildung gebunden worden (§ 5 Abs. 3 BAföG). Dies hatte zur Folge, daß Studienaustauschprogramme, die bisher zwischen Hochschulen in der Bundesrepublik Deutschland und in Nordamerika durchgeführt wurden, nicht mehr durch individuelle Förderungsleistungen nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz unterstützt werden konnten. Denn das Tatbestandsmerkmal der Erforderlichkeit des Studiums in Übersee war selten erfüllt. Diese Situation ist durch das Zweite Gesetz des Bundesausbildungsförderungsgesetzes (2. BAföAndG) vom 31. Juli 1974 (BGBl. I S. 1649) in bestimmtem Umfange zugunsten von Überseestudien verbessert worden, doch nicht in dem Maße, daß es im Hinblick auf die transatlantischen Beziehungen befriedigend sein könnte.

Die Zahl der deutschen Studenten in den Vereinigten Staaten und Kanada nimmt in einer Zeit laufend ab, in der viele Abiturienten in der Bundesrepublik wegen des in ihrem Studienfach bestehenden Numerus clausus Jahre auf einen Studienplatz warten müssen.

Die jenseits des Atlantiks vorhandenen freien Studienplätze insbesondere in naturwissenschaftlichen Fächern sind vor allem auch unter dem Gesichtspunkt zu nutzen, daß heute kaum noch ein qualifiziertes Studium denkbar ist, das nicht auf internationale Kommunikation angewiesen ist. Noch eindrucksvoller als die erforderliche Auswertung fremdsprachiger Literatur ist für den Studenten eine unmittelbare Begegnung mit dem Denken anderer Länder.

Wird ein Studienplatz in den Vereinigten Staaten oder in Kanada in Anspruch genommen, entstehen zwar zusätzliche Kosten für die Fahrt, den Auslandszuschlag und die Studiengebühren. Bei der Beurteilung der finanziellen Auswirkungen der Novelle ist aber ausschlaggebend, daß zusätzliche Investitionsmittel zur Schaffung von Studienplätzen nicht aufgewendet werden müssen. Ein volles Studium in den Fächern des absoluten Numerus clausus wird nur an solchen amerikanischen Hochschulen zugelassen, bei denen die Gleichwertigkeit der Abschlüsse durch ein sachgerecht begrenztes Studienprogramm gewährleistet ist.

Der Finanzaufwand für die Studienaufenthalte in den Vereinigten Staaten von Amerika und Kanada wird wie folgt geschätzt:

	1976 (1. 8. – 31. 12.)	1977
	Millionen DM	
1. Gesamtausgaben einschließlich der Mehrkosten durch dieses Gesetz	2 096	2 044
Davon entfallen auf		
a) Bund 65 %	1 362	1 329
b) Länder 35 %	734	715
2. Mehrkosten durch dieses Gesetz	16	34
Davon entfallen auf		
a) Bund	10,4	22,1
b) Länder	5,6	11,9

Bei der Schätzung wird aufgrund vor Ermittlungen des Deutschen Akademischen Austauschdienstes (DAAD) und des Hochschulausschusses der Kultusministerkonferenz davon ausgegangen, daß die durch einen Studienaufenthalt in den Vereinigten Staaten von Amerika und Kanada entstehenden jährlichen Mehrkosten je Student und Studienplatz 13 000 DM betragen.

Im übrigen beruht die Berechnung des Finanzbedarfs auf den Angaben der Bundesregierung anläßlich ihres Berichts nach § 35 BAföG. Die Einzelheiten der Berechnung gehen aus der Anlage hervor.

B. Zu den einzelnen Bestimmungen

1. Zu Artikel 1

a) Zu Nummer 1 Buchstabe a

Der bisher nicht eindeutige Wortlaut bedarf insbesondere im Hinblick auf die Neufassung unter Buchstabe b der Klarstellung.

Der bisherige Wortlaut ließ, wenn auch in der Praxis Einmütigkeit bestand, nicht eindeutig erkennen, daß auch die Zulassungsbeschränkung unter den Tatbestand der objektiven Unmöglichkeit fiel. Für den anderen Fall der objektiven Unmöglichkeit, den Mangel eines bestimmten Studienangebots, wird klargestellt, daß es auf Art und Typ des Studiengangs, nicht aber auf subjektive Inhaltsvorstellungen ankommt.

b) Zu Nummer 1 Buchstabe b

Diese Änderung enthält den Kern der Novelle. Nach § 16 BAföG wird für eine Ausbildung außer-

halb des Geltungsbereichs des Gesetzes eine Förderung für die Dauer eines Jahres geleistet. Die zeitliche Begrenzung entfällt, wenn die Ausbildung im Geltungsbereich des Gesetzes nicht durchgeführt werden kann. Dies gilt nach der bisherigen Fassung von § 5 Abs. 2 Satz 1 BAföG nur für ein Studium an einer Ausbildungsstätte in Europa. Durch die vorgesehene Ergänzung des Absatzes 3 wird auch der Besuch einer in diesen Staaten gelegenen Ausbildungsstätte ermöglicht, wenn „er der Ausbildung nach dem Ausbildungsstand förderlich ist und zumindest ein Teil dieser Ausbildung auf die vorgeschriebene oder übliche Ausbildungszeit angerechnet werden kann“, ohne daß die zusätzlichen Bedingungen der Nummer 3 erfüllt sein müssen. Ein auf diese Weise ermöglichtes Kurzstudium in Nordamerika dient einer wünschenswerten Erweiterung des geistigen Horizonts des Studenten und ermöglicht internationale wissenschaftliche Kontakte.

Durch die Gesetzesänderung wird auch ein volles Studium in den Vereinigten Staaten oder in Kanada ermöglicht, das nach der bisherigen Fassung des § 5 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 in außerhalb Europas gelegenen Ausbildungsstätten nur in wenigen Fällen in Betracht kam. Die Beschränkung von Überseestudien gerade auf die Vereinigten Staaten und Kanada und der Verzicht auf die an sich auch denkbare Einbeziehung des lateinamerikanischen, australischen oder südafrikanischen Raums ist darin begründet, daß innerhalb der zu beachtenden finanziellen Grenzen den beiden genannten Ländern wegen traditioneller kultureller, wirtschaftlicher und politischer Beziehung Priorität zukommt.

c) Zu Nummer 1 Buchstabe c

Die Eröffnung der Möglichkeit, in Numerus-clausus-Fächern ein Studium im Ausland abzuschließen, bedarf im Interesse der Studenten eines Programms, das die Qualität der Hochschule, die Betreuung der Studenten während des Studiums und die Gleichwertigkeit des Abschlusses sicherstellt. Nach der vorgesehenen Fassung wird es den Kultus- und Wissenschaftsministerien der Länder überlassen, ein derartiges Ausbildungsprogramm zu erarbeiten, das die qualifizierte Ausbildung und die Kontrolle des Studiums in den Vereinigten Staaten von Amerika und Kanada gewährleistet.

Aufgrund des geltenden § 56 Abs. 4 BAföG ist sichergestellt, daß dasjenige Bundesland, das eine Hochschule in Nordamerika in ein Studienprogramm

aufnimmt, jedenfalls für die Studenten seines eigenen Zuständigkeitsbereichs auch die finanziellen Belastungen zu tragen hat.

Zu Nummer 2

Die Regelung ist wegen des nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz geltenden Anrechnungsverfahrens, wonach auf einen abstrakten Bedarf das konkrete Einkommen des Auszubildenden, seines Ehegatten und seiner Eltern anzurechnen ist, unerlässlich. Denn die nach der Zuschlagsverordnung nach § 13 Abs. 4 BAföG zu zahlenden Zuschläge erhöhen einseitig den abstrakten Bedarf, der sich immer dann als vom elterlichen Einkommen voll gedeckt erweist, wenn das elterliche Einkommen eine bestimmte Höhe hat. Wollte man die elterlichen Leistungen ohne weiteres voraussetzen, so käme es entweder zu einer unzumutbaren Belastung der Eltern mit mittlerem und auch höherem Einkommen oder aber der Student sähe sich veranlaßt, das Studium in Nordamerika nicht aufzunehmen. Wenn die Eltern sich weigern, den erforderlichen Unterhaltsbetrag zu leisten, ist zwar das Verfahren nach §§ 36, 37 BAföG möglich, an dessen Ende dann die quasi-elternunabhängige Studienförderung stünde. Aber dieses Ergebnis würde erkauft mit einem erheblichen zeitraubenden Verwaltungsaufwand. Ein solches Verfahren liegt weder im Interesse der Verwaltung noch der Auszubildenden und deren Unterhaltsverpflichteten.

Zu Nummern 3 bis 5

Die Änderungen ergeben sich aus den Änderungen zu § 5.

2. Zu Artikel 2

Es handelt sich um die übliche Berlin-Klausel.

3. Zu Artikel 3

Die Novelle erfordert wegen der Änderungen in § 5 Abs. 4 und in § 11 Abs. 4 BAföG einige verwaltungs- und EDV-technische Vorbereitungen, deren Abschluß vor Inkrafttreten des Gesetzes sichergestellt sein muß. Auch aus finanzpolitischen Erwägungen wird der Zeitpunkt des Inkrafttretens auf den 1. August 1976 festgesetzt.

Die Berechnung des Finanzbedarfs beruht auf folgenden Grundlagen:

1. Die Bundesregierung geht in ihrem Bericht nach § 35 BAföG (Drucksache 7/1440 vom 13. Dezember 1973) und in ihrer Begründung zum Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des Bundesausbildungsförderungsgesetzes (2. BAföGÄndG, BR-Drucksache 248/74) davon aus, daß das Gesetz in der geltenden Fassung die folgenden finanziellen Auswirkungen hat:

1976 2150 Millionen DM

1977 2080 Millionen DM.

Das Absinken des Finanzbedarfs ist im Ansteigen der Einkommen bei unveränderten Freibeträgen und Bedarfssätzen begründet.

2. Der Mehrbedarf durch dieses Gesetz errechnet sich wie folgt:

Eine Arbeitsgruppe des Hochschulausschusses der Kultusministerkonferenz hat in Zusammenarbeit mit dem DAAD und gestützt auf die Angaben verschiedener amerikanischer Stellen die jährlich entstehenden Mehrkosten pro Studienplatz und Studienjahr bei einem Studienaufenthalt in den USA mit ca. 13 000 DM (Parität: 1 \$ = 2,75 DM) angegeben. Dabei ist berücksichtigt, daß ein Förderungsbetrag in Höhe von 500 DM monatlich auch im Inland entsteht, so daß dieser bei der Berechnung der entstehenden Kosten außer Betracht bleiben muß, da insoweit keine Mehrkosten entstehen.

In dem Betrag von 13 000 DM pro Studienjahr sind alle entstehenden Kosten (Studiengebühren, Reisekosten, Kost und Logis, persönliche Ausgaben) enthalten. Wegen der Einzelheiten wird auf die Empfehlungen der Arbeitsgruppe (Rundschreiben der KMK Nr. 3707/74) verwiesen.

Für das Studienjahr 1976/77 entstehen demnach bei 2 000 Studenten Kosten in Höhe von 26 Millionen DM, für das Studienjahr 1977/78 bei 3 000 Studenten Kosten in Höhe von 39 Millionen DM und für das Studienjahr 1978/79 bei 3 500 Studenten Kosten in Höhe von 45,5 Millionen DM.

Da die Reisekosten und die Studiengebühren sich nicht gleichmäßig über das Haushaltsjahr verteilen, sondern jeweils zu Beginn des Studienjahres anfallen, und da davon ausgegangen wird, daß die Studentenzahl von 2 000 auf 3 500 Studenten ansteigt, verteilen sich die Kosten ungleichgewichtig auf die einzelnen Haushaltsjahre. Bei einer Aufteilung der Gesamtkosten für ein Studienjahr in drei Fünftel für die Zeit von September bis Dezember eines Studienjahres und in zwei Fünftel für den im nächstfolgenden Kalenderjahr liegenden Teil des Studienjahres ergeben sich folgende Beträge für die einzelnen Haushaltsjahre:

1976 bei 2 000 Studenten 16 Millionen DM

1977 bei 3 000 Studenten 34 Millionen DM

1978 bei 3 500 Studenten 43 Millionen DM.

Wenn man die Zahl der Studenten vom Studienjahr 1978/79 an mit 3 500 Studenten als konstant annimmt, belaufen sich die jährlichen Kosten bei gleichen Preisen ab 1979 konstant auf 45,5 Millionen DM.

Anlage 2

Stellungnahme der Bundesregierung

Die Bundesregierung begrüßt jede Initiative, die geeignet ist, den internationalen Austausch von Studenten zu begünstigen und insbesondere die Ausbildungschancen der deutschen Studierenden im Ausland zu verbessern. Sie hat aus diesem Grund schon im Zweiten Gesetz zur Änderung des Bundesausbildungsförderungsgesetzes die Möglichkeiten für die Förderung von Ausbildungsgängen im außer-europäischen Ausland (§ 5 Abs. 3 Bundesausbildungsförderungsgesetz) wesentlich erweitert.

Ein von der Bundesregierung gemeinsam mit dem Deutschen Akademischen Austauschdienst initiiertes Programm gibt bereits im Jahre 1975 für 400 Studenten der Sprachwissenschaft (Anglistik) Gelegenheit, die in § 5 Abs. 3 Nr. 2 Bundesausbildungsförderungsgesetz neu eröffnete Förderungsmöglichkeit „im Rahmen eines Stipendienprogramms, das der zuständige Bundesminister im Einvernehmen mit den zuständigen Landesministern als besonders förderungswürdig anerkennt“, zu nutzen.

1. Trotz dieser grundsätzlichen Übereinstimmung (vgl. die vom Bundesrat vorgeschlagene Fassung für § 5 Abs. 3 Nr. 5) hat die Bundesregierung erhebliche Bedenken gegen die vom Bundesrat vorgeschlagene einseitige Erweiterung der Förderungsmöglichkeit auf Ausbildungsstätten in Kanada und den USA. Sie hält diese Abgrenzung für willkürlich, da auch in anderen ausländischen Staaten qualifizierte Ausbildungsstätten existieren, die bereit sind, deutsche Studenten aufzunehmen, und deren Besuch in gleicher Weise förderungsfähig sein könnte.

Bei allen derartigen Ausbildungsstätten ist jedoch zu berücksichtigen, daß die entsprechenden Bildungsangebote

- gerade in den vom Numerus clausus betroffenen Fachrichtungen verhältnismäßig gering sind,
- nur sehr bedingt mit dem an deutschen Hochschulen vermittelten vergleichbar sind, so daß erhebliche Schwierigkeiten bei der Frage der Übertragbarkeit und Anrechnung von Studienergebnissen auftreten müssen; dies gilt insbesondere für Studiengänge, die im Geltungsbereich des Gesetzes mit einem Staatsexamen abgeschlossen werden.

Aus der Sicht des Auszubildenden bedeutet dies, daß er nach einigen Jahren in einer ähnlichen schwierigen Situation steht wie heute als Studierender angesichts des Mißverhältnisses zwischen den Zahlen von Schulabgängern und Studienplätzen. Es ist sehr fraglich, ob es verantwortbar ist, unter diesen Umständen jungen Menschen Jahre einer möglichen beruflichen Fehlentwicklung zu empfehlen, selbst wenn die Kosten da-

für, was bestritten wird, nicht wesentlich höher wären als im Inland.

2. Die Bundesregierung hat größte Bedenken gegen den vom Bundesrat vorgeschlagenen neuen Absatz 4 zu § 11 BAföG. Damit wird der erste Schritt nicht nur zur eltern-, sondern auch zur völlig familienunabhängigen Förderung getan. Es dürfte in der Öffentlichkeit kaum verstanden werden, wenn für das Studium in Übersee auch Kinder von Einkommensmillionären hohe Förderungszuschüsse erhalten, während auf die erheblich geringeren Inlandsbedarfssätze mit der gebotenen Genauigkeit das Einkommen von Eltern und Ehegatten angerechnet wird.

Vor dem dann zu erwartenden politischen Druck in Richtung auf eine allgemeine familienunabhängige Förderung muß haushaltsrechtlich und sozial- wie bildungspolitisch gewarnt werden.

3. Die Bundesregierung weist mit Nachdruck darauf hin, daß die zusätzlichen Kosten, die durch den Gesetzentwurf verursacht werden, nicht übernommen werden können. Der Bundesrat hat selbst mit Rücksicht auf die gegenwärtige Haushaltslage davon Abstand genommen, für das Inkrafttreten des Gesetzes — wie ursprünglich beabsichtigt — bereits den 1. August 1975 vorzusehen. Aber auch für 1976 ist angesichts der Entwicklung der allgemeinen Finanz- und Wirtschaftslage mit einer Deckungsmöglichkeit für diese zusätzlichen Kosten nicht zu rechnen, selbst wenn man davon ausgeht, daß die Zahl der Studenten, die von dem neuen Angebot Gebrauch macht, nicht höher liegt, als der Bundesrat annimmt.

Es muß im übrigen sehr fraglich bleiben, ob diese Annahme zutrifft. In Verbindung mit einer Ausdehnung der Zulassungsbeschränkungen im Inland kann eine nach dem Beschluß des Bundesrates verbesserte Förderung für das Studium in den USA und Kanada zu einem unvorhergesehenen Ansteigen des Bedarfs für diesen Sonderbereich führen, der dann aufgrund der gesetzlichen Voraussetzungen in jedem Fall befriedigt werden müßte. Demgegenüber bietet die bestehende Fassung des Bundesausbildungsförderungsgesetzes die Möglichkeit der zahlenmäßigen Eingrenzung nach Maßgabe der zur Verfügung stehenden Mittel sowie der qualitativen und organisatorischen Kontrolle im Rahmen genehmigter Programme.

In diesem Zusammenhang ist auch zu beachten, daß eine nach § 35 BAföG notwendige Anpassung der Bedarfssätze und Freibeträge den Vorang vor zusätzlichen Belastungen durch eine Ausweitung des Gesetzes haben müßte.